

DRINGLICHES POSTULAT

Urheber	AdG/LA, durch Barbara LANTHEMANN, Emmanuel AMOOS, Benoit BARRAS und Sarah CONSTANTIN
Gegenstand	Sondergesuch um individuelle Verbilligung für Krankenkassenprämien im Kanton Wallis aufgrund von COVID-19
Datum	15/06/2020
Nummer	2020.06.181

Aktualität des Ereignisses

Die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise ist eine grosse Herausforderung für den Kanton Wallis. Zahlreiche Selbstständigerwerbende und Angestellte müssen Lohnausfälle hinnehmen. Die hohen Kosten der Krankenkassenprämien stellen in dieser schwierigen Zeit eine besondere Belastung für die Budgets der Privathaushalte dar. Die Notwendigkeit, die Prämien zu senken, ist umso grösser.

Unvorhersehbarkeit

Die Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen waren nicht vorhersehbar.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Es ist zu befürchten, dass die für individuellen Prämienverbilligungen (IPV) vorgesehenen Gelder nicht ausreichen, um die Last der betroffenen Personen zu verringern.

Die Kriterien für den Erhalt einer Krankenkassenprämienverbilligung gemäss den entsprechenden Unterlagen berücksichtigen diesen Faktor natürlich nicht. Zahlreiche Personen fallen dabei durch die Maschen. Selbst wenn Personen ihre Stelle verlieren oder Selbstständigerwerbende grosse Einnahmehausfälle verzeichnen, ist nicht vorgesehen, dass sie eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) beantragen können. Gemäss kantonalem Steuerrecht ist die Berechnungsgrundlage für das verfügbare Einkommen das Nettoeinkommen der Steuerperiode des vorletzten Jahres vor dem Referenzjahr; der Anspruch auf Zuschüsse 2020 wird im Wallis entsprechend auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung 2018 ermittelt. Trotz der finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der derzeitigen Situation haben die betroffenen Personen keinen Anspruch auf IPV, da ihre aktuelle Einkommenslage nicht berücksichtigt wird. Damit der IPV-Fonds wirkungsvoll zur Bezahlung der Krankenkassenprämien beitragen kann, und um den Folgen der Coronavirus-Krise entgegenzutreten, müsste es deshalb auch möglich sein, auf der Grundlage der aktuellen Einkommenslage Prämienverbilligungen zu beantragen. Aufgrund des voraussichtlichen Anstiegs der Anzahl Sozialhilfeempfänger in den Gemeinden infolge der Krise nimmt der Druck auf das ordentliche IPV-Budget zu, beziehungsweise der Anteil der für IPV verfügbaren ordentlichen Gelder droht abzunehmen. Um dies zu verhindern, sind angemessene Massnahmen erforderlich.

Schlussfolgerung

Mit diesem dringlichen Postulat fordern wir den Staatsrat auf, Folgendes in die Wege zu leiten:

1. Rasche Anpassung der Berechnungsgrundlage des verfügbaren Einkommens und Berücksichtigung der aktuellen Einkommenslage bei der Beurteilung des IPV-Antrags. Derzeit kann ein IPV-Antrag für das Jahr 2020 eingereicht werden, wenn die finanzielle Situation sich verändert hat, und der/die Antragsteller/in muss die Steuererklärung 2019 einreichen, um ihren/seinen Antrag zu begründen. Allerdings müsste eigentlich die aktuelle Situation berücksichtigt werden.

2. Bereitstellung zusätzlicher Beiträge für ordentliche IPV, damit Prämienverbilligungen tatsächlich auf der Grundlage der aktuellen Einkommenslage auch gewährt werden können.

3. Vorübergehende Übernahme eines Teils der Krankenkassenprämien für Personen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Coronavirus-Krise.